

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 454) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), hat der Stadtrat der Stadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einsatz der Feuerwehr

- (1) Die Stadt St. Ingbert unterhält eine kommunale Feuerwehr in Form einer Freiwilligen Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt im Rahmen der ihr nach § 7 SBKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBKG obliegenden Aufgaben sowie im Falle von Großschadenslagen und Katastrophen (Pflichteinsätze).
- (3) Außerhalb der Gefahrenabwehr kann die Feuerwehr sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen erbringen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird (freiwillige Einsätze). Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
Sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen sollen nicht gewährt werden, wenn
 - a) das private Dienstleistungsgewerbe in der Stadt St. Ingbert in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
 - b) das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende, wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers entstehen können,
 - c) die Leistung der Feuerwehr nicht im allgemeinen, öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe rechtzeitig durchgeführt werden kann.
- (4) Über die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet der/die Einsatzleiter/in der Feuerwehr nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

- (1) Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt St. Ingbert kann nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Kostenersatzverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten im Sinne des § 45 Abs. 2 SBKG verlangen.
- (3) Die Kosten nach § 45 Abs. 2 SBKG umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG (Entschädigungen).
- (4) Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3 Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die in § 45 Abs. 2 SBKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
- (3) Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

- (1) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die Arbeitszeit, die mit einem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Gebührenverzeichnis eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Für die Ermittlung der Einsatzstunden gilt, dass Zeiten bis zu 30 Minuten mit einer halben Stunde und Zeiten über 30 Minuten mit einer vollen Stunde berechnet werden. Im Gebührenverzeichnis angegebene Tagessätze gelten für volle Tage; hierbei werden angefangene Tage auf volle Tage aufgerundet.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entstehen mit Beendigung der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheids fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt St. Ingbert für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.
Soweit die Stadt St. Ingbert von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert vom 15. Oktober 1998 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2006 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme) der Freiwilligen Feuerwehr der Mittelstadt St. Ingbert vom 1. Oktober 1996 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2006 außer Kraft.

St. Ingbert, 16.10.2015

Hans Wagner

Oberbürgermeister

VERZEICHNIS über Kostenersatz und Gebühren

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert

I. Personalkosten:

| Je Einsatz-, Dienst- oder Arbeitsstunde werden erhoben für: | € |
|--|--------------|
| I.1. eine hauptamtliche Einsatzkraft (Gerätewart) | 43,00 |
| I.2. eine nebenamtliche Einsatzkraft | 38,00 |
| I.3. Atemschutz-Übungsstrecke, pro Bedien- und Aufsichtsperson | 12,50 |
| I.4. Brandsicherheitswache, pro Person | 12,50 |
| I.5. Brandmeldeanlage, Serviceleistung (Aufschaltung, Überprüfung, Änderung etc.), pro Person | 58,90 |
| I.6. Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tagesgelder und Übernachtungsgelder oder Kosten der Verpflegung anfallen, werden diese beim Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt | |

II. Sachkosten:

II. 1. Grund- und Betriebskosten

II. 1.1 Fahrzeuge

| Je Einsatzstunde werden erhoben für: | |
|---|---------------|
| 1. Drehleiter DLA(K) 23-12 | 200,00 |
| 2. Großtanklöschfahrzeug GTLF 24/48 | 130,00 |
| 3. Rüstwagen RW | 120,00 |
| 4. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 | 120,00 |
| 5. Gerätewagen Gefahrgut GW-G | 110,00 |
| 6. Löschhilfeleistungsfahrzeug LHF 16/25 | 110,00 |
| 7. Löschfahrzeug LF 20 | 100,00 |
| 8. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 90,00 |
| 9. Löschfahrzeug LF 8/6 | 80,00 |
| 10. Löschfahrzeug LF 8 | 60,00 |
| 11. Einsatzleitwagen ELW | 40,00 |
| 12. Gerätewagen GW-M | 40,00 |
| 13. Ölsanimat | 30,00 |
| 14. Mannschaftstransportwagen MTW | 20,00 |
| 15. Kommandowagen KdoW | 20,00 |

II. 1.2 Lösch- und sonstige Geräte

| | | |
|---|-----------|--------------|
| 1. Tragkraftspritze TS 8/8 mit Zubehör | je Stunde | 10,00 |
| 2. Schlauchboot | je Tag | 40,00 |
| 3. Notstromgerät | je Tag | 40,00 |
| 4. Elektro-Tauchpumpe | je Tag | 15,00 |

II. 2 Atemschutz

| | | |
|---|--------------|---------------|
| 1. Inanspruchnahme der Übungsstrecke | je Übungstag | 120,00 |
| 2. dto., für Freiwillige Feuerwehren des Saarpfalz-Kreises | je Übungstag | 80,00 |
| 3. Atemanschluss, Instandsetzen nach Gebrauch | pro Stk. | 13,00 |
| 4. dto., Zulage Grundüberholung | pro Stk. | 5,00 |
| 5. Lungenautomat, Instandsetzung nach Gebrauch | pro Stk. | 12,00 |
| 6. Pressluftatmer mit Lungenautomat, Instandsetzen nach Gebrauch | pro Stk. | 24,00 |
| 7. dto, Zulage Grundüberholung | pro Stk. | 14,00 |
| 8. Chemikalienschutzanzug, Instandsetzen nach Gebrauch | pro Stk. | 45,00 |
| 9. Atemluftflasche, Befüllung | pro Stk. | 5,00 |
| 10. Ersatz- und Austauschteile für den Atemschutz werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet | | |

II. 3. Reinigung von Dienst- und Einsatzkleidung

II. 3.1 Kleidung

| | | |
|---|----------|--------------|
| 1. Überjacke HuPF, Teil 1, waschen und imprägnieren | pro Stk. | 3,00 |
| 2. Überhose HuPF, Teil 4, waschen und imprägnieren | pro Stk. | 3,00 |
| 3. Jacke HuPF, Teil 3, waschen | pro Stk. | 2,50 |
| 4. Hose HuPF, Teil 2, waschen | pro Stk. | 2,50 |
| 5. Chemikalienschutzanzug, waschen und desinfizieren | pro Stk. | 18,50 |

II. 3.2 Kleidung Jugendfeuerwehr

| | | |
|--------------------------|----------|-------------|
| 1. Hose, waschen | pro Stk. | 2,50 |
| 2. Jacke, waschen | pro Stk. | 2,50 |

II. 3.3 Sonstige Materialien

| | | |
|---|----------|-------------|
| 1. Beibänderung Atemschutzgerät, waschen | pro Stk. | 1,50 |
| 2. Feuerwehrleine, waschen | pro Stk. | 1,50 |

II. 4 Schlauchpflege

| | | |
|------------------------------------|----------|-------------|
| Schlauch waschen, trocknen, prüfen | pro Stk. | 7,00 |
|------------------------------------|----------|-------------|

II. 5 Türöffnungen

Türöffnungen werden einschließlich der Wiederherstellung der Verschlussituation (inkl. Material) berechnet pauschal **50,00**

II. 6 Treib- und Schmierstoffkosten

Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffkosten erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normverbrauch (Betriebsstunde = 70 Fahrkilometer) zugrunde gelegt wird.

II. 7 Materialverbrauch

Verbrauchsmaterial wie Wasser, Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ölbindemittel, Filter u. ä. wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

II. 8 Bescheinigungen, Gutachten

Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt St. Ingbert in der jeweiligen geltenden Fassung erhoben.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), oder auf Grund des vorgenannten Gesetzes zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.